

bzw. von † Josef Kern S. J. Innsbruck. Es muß einen wundernehmen, wie Egger es zustande bringt, den ungeheuren Stoff der speziellen Dogmatik auf verhältnismäßig bescheidenem Raum unterzubringen und dabei doch klar und auch gründlich vorzugehen. — Das Latein ließt sich leicht und angenehm, ähnlich wie in der Moral von Bischof Dr. Müller; weist es auch nicht die Eleganz der Hurter'schen Dogmatik auf, so bleibt ihm doch der Vorzug, leicht lesbar zu sein. Der altbewährte „Egger“ sei auch in seinem neuesten Gewand als Lehrbuch für theologische Lehranstalten sowie für den Selbstunterricht aufs beste empfohlen.

Stift St. Florian.

Professor Dr. Gspann.

- 4) **Moraltheologie.** Von Dr. Franz Adam Göpfert. III. Band. Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage. Paderborn. 1910. Ferdinand Schöningh. VIII u. 583 S. brosch. M. 5.80 = K 6.96, geb. M. 7. — = K 8.40.

„Die 6. Auflage dieses Bandes (der die heiligen Sakramente, kirchlichen Zensuren und Irregularitäten behandelt) weist zahlreiche Aenderungen auf, wie sie durch die Gesetzgebung Pius X. auf den verschiedensten Gebieten des kirchlichen Lebens, besonders aber im Eherechte notwendig geworden sind“ (Vorwort). Die den beiden ersten Bänden bei unserer Besprechung in dieser Zeitschrift (1911, S. 172) nachgerühnten Eigenschaften nüchterner Objektivität, systematischer Klarheit, Präzision des Ausdruckes und erschöpfender Berücksichtigung der modernen moral- und pastoraltheologischen Probleme bilden auch die charakteristischen Vorzüge dieses Bandes. Beichtväter und praktische Seelsorger insbesondere werden für Gewissensfälle und schwierigere Fragen bei Verwaltung der heiligen Sakramente stets sichere Anleitung und milde Beurteilung finden.

Bemerkungen: Das Zitat aus Schlich (S. 50) steht in der neuesten (15.) Auflage S. 557. Daß Taufpaten gefirmt sein sollen (S. 56), ist wohl nicht als allgemeine Norm gültig, sondern partikularrechtlich (z. B. Conc. Prov. Vienn. tit. III. c. 2). Daß die alten Hostien niemals auf die frischen (statt umgekehrt) gelegt werden dürfen, ist sinnstörender Druckfehler (S. 110). Auf S. 198, n. 132, Z. 11 v. u. lies: Der Papst kann auch gegen den Willen des Bischofs (statt Pfarrers) Beichtväter delegieren. Da der Kathedralpäpöntiar und der Generalvikar ordentliche und nicht bloß delegierte Jurisdiktion besitzen, können sie wohl (nach Scavini III. n. 540; siehe auch Lehmkuhl II<sup>11</sup> n. 487) die Diözesanen auch außerhalb der Diözese gültig absolvieren (S. 204, Anm. 1). Daß das Beichtiegel auf einer ausdrücklichen Anordnung Christi beruhe (S. 257), wird schwer erweisbar sein; richtiger sagt wohl Lehmkuhl (II<sup>11</sup> n. 586): „Lex illa non est expresse et formaliter divinitus lata, sed ex ipsa institutione confessionis divinitus facta naturaliter consequitur.“ S. 206, Z. 18 v. u. lies: außerhalb ihres Klosters (statt Ordens); S. 207, Z. 7. v. o. Clemens VIII. (statt VII.) Das S. 208 zitierte Dekret der S. C. Ep. et Reg. vom 7. Dez. 1906 (Acta S. Sedis tom. XV. S. 74 u. S. 79) verfügt, daß der ordentliche Beichtvater nicht vor Ablauf eines Jahres (statt 3 Jahre) als außerordentlicher Beichtvater fungieren kann. Daß jemand, der den Gebrauch eines Organes niemals gehabt hat, innerlich durch unerlaubte Begierde, welche diesem Sinn entspricht, sündigen könne (S. 305), ist wohl mit Lehmkuhl (II<sup>11</sup> n. 718) philosophisch nur dahin zu verstehen, daß er z. B. über den Mangel des Gesichtsinnes in sündhafter Weise ungebüßig wurde; eine unmittelbare Sünde des inneren Sinnes scheint bei totalem Mangel des äußeren Sinnesorgans wohl ausgeschlossen. S. 449, n. 290 ergänze den Satz: nach den Statuten ihres Ordens usw. Zensuren verhängen können. S. 488 (n. 6) lies welcher, nicht welche. S. 242, Z. 3 v. u. muß es statt „Pönitentien“ offenbar heißen complex.

Einz.

Dr. Johann Gföllner.

- 5) **Die Verlobungs- und Eheschließungsform nach dem Dekrete Ne temere in der Konstitution Provida.**

Von Dr. theol. et. jur. Martin Leitner, Lyzeal-Professor in Passau. Sechste Aufl. (9 und 10. Tausend). Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Regensburg. 1910. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- u. Kunst-druckerei-A.-G., München-Regensburg. 95 S. 8°. M. 1.20 = K 1.44.

Wo immer eine Frage im Bereich des kirchlichen Rechtes auftaucht, hat der unermüdlche Verfasser seine Feder bereit, um in echt kirchlicher Gesinnung die Antwort zu geben. Schon die sechste Auflage! Ein Beweis der Brauchbarkeit. Hinsichtlich der Taufe an Kindern, gespendet von protestantischen Pastoren über Verlangen katholischer Eltern (vide pag. 73. u. 74) schließt sich Rezensent der Meinung Hollwecks an, daß solche Katholiken doch in einer kirchlichen Zensur sind. Wenn pag. 86 der Verfasser meint, daß einen katholischen Priester in Oesterreich ein Martyrium treffen würde, der am Totenbette eine Trauung vornimmt, bevor die zu strengen staatlichen Bedingungen erfüllt sind, so ist das in der Theorie richtig, in der Praxis ist ein solcher Märtyrer nicht vorgekommen — bis jetzt. In Oesterreich ist die allermildeste Ausführung der (kirchenfeindlichen) Gesetze zugelegt. Wir stehen im schleichenden Kulturkampf. Vielleicht ändert sich die Lage!

Wien.

Karl Krasa, Kooperator.

- 6) **Beichtvater und Seelenführer.** Von Dr. Josef Adloff, Professor am Priesterseminar zu Straßburg. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Straßburg. 1911. 8°. Verlag von F. A. Le Roux. VII und 121 S. brosch. M. 2.60 = K 3.12, gbd. M. 3. — = K 3.60.

Die erste Auflage dieser Schrift, angezeigt im 4. Heft 1910 der Sinker Quartal-Schrift, war binnen 4 Monaten vergriffen, ein Beweis, daß das Buch eine ausgezeichnete Leistung darstellt. Mit Vergnügen zeigt der Referent hiemit die zweite Auflage an. Wie der Verfasser in der Vorrede sagt, sind wesentliche Aenderungen nicht vorgenommen worden. Nur zwei neue Abschnitte über das Verhalten des Seelenführers bei der Leitung der Gelegenheitsjünger sowie der Gewohnheitsjünger und Rückfälligen sind dazugekommen. Auch diese zweite Auflage sei aufs beste empfohlen.

St. Florian.

Dr. Stephan Feichtner.

- 7) **Der Priester in der Einsamkeit.** Vom heiligen Bischof und Kirchenlehrer Alphons Maria von Liguori. In neuer Bearbeitung von P. Seb. Nigier C. Ss. R. Vierte Auflage. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Regensburg. 1911. Verlagsanstalt, vorm. G. J. Manz. 8°. XII und 567 S. brosch. M. 3.60 = K 4.32; gbd. M. 5.20 = K 6.24.

Die ajetischen Werke des doctor zelantissimus, die sich, wie Pius IX. erklärte, durch „himmlische Süßigkeit“ auszeichnen, haben auch für die Gegenwart noch ihren vollen Wert behalten. Immer wieder greift man gern nach jener so einfachen und doch zugleich so urkräftigen Kost, die da dem Geiste des Lesers geboten wird. Es war daher ein glücklicher Gedanke, Alphonsens Werk: „Der Priester in der Einsamkeit“ in neuer Bearbeitung erscheinen zu lassen. Der Anhang bietet noch drei sehr praktische Abhandlungen über das Breviergebet, über Lebensordnung und Notwendigkeit des innerlichen Gebetes. Das Buch ist zugleich eine willkommene Materialien-Sammlung für Vorträge bei Priesterexerzitien.

Daß der Herausgeber vielfach in den Anmerkungen die lateinischen Texte, wenigstens teilweise, wiedergegeben, und zwar nach der Migneschen Patrologie, erhöht noch den Wert des vorliegenden Werkes.

Bei der Richtigstellung der Bätertexte hätten wir bei einigen Stellen die Anwendung einer noch größeren Genauigkeit gewünscht. Für die mühevollte Arbeit sei dem Herausgeber der gebührende Dank ausgesprochen!

Mautern.

P. Jof. Höller C. Ss. R.